

5. Umfang und Termin der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien, wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser usw.).

(3) Der Generalauftragnehmer hat mindestens 10 Tage vor dem Termin für die Aufnahme des Probebetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probebetriebes mitzuteilen. Für die Empfehlung der technischen Abnahmekommission gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die Vertrags- und projektgerechte Ausführung sowie die Einhaltung von staatlichen Standards;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Freigabebestätigung des zuständigen Organs der Technischen Überwachung;
4. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüthenachweis für die Gesamtanlage;
5. Protokolle über die Funktionsproben;
6. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probebetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige TKO;
7. Erklärung der zuständigen Rechtsträger, daß die Energiefortleitungsanlagen fertiggestellt sind.

(5) Der Generalauftragnehmer hat während des Probebetriebes die volle Nutzungsfähigkeit der Anlage nachzuweisen. Zum Nachweis ist im letzten Zeitabschnitt des Probebetriebes mindestens 15% der vertraglich vereinbarten Probebetriebszeit ununterbrochen mit voller Leistung oder nach einem vom Investitionsauftraggeber vorgegebenen Lastfahrplan zu fahren. Sofern eine Anlage oder ein Hauptaggregat importiert wurde, gelten die Bedingungen, die im Importvertrag festgelegt sind.

(6) Zwischen dem Generalauftragnehmer und dem Investitionsauftraggeber ist vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang bei Unterbrechungen des Vollastbetriebes, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, der Vollastbetrieb zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

(7) Die Auftragnehmer haben für den Probebetrieb das erforderliche Anfahrpersonal einzusetzen. Das Anfahrpersonal hat das Bedienungs- und Reparaturpersonal des Investitionsauftraggebers in die Bedienung und Reparatur der Anlagen einzuweisen und anzuleiten. Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, in Havariesituationen, das Anfahrpersonal sind zur Sicherung des Probebetriebes gegenüber dem Bedienungspersonal im Rahmen des Inbetriebsetzungsprogramms weisungsberechtigt.

(8) Zusätzliches Bedienungspersonal, das über den in den Investitionsunterlagen festgelegten Umfang aus Gründen, die vom Generalauftragnehmer, von Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern zu vertreten sind, nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probebetriebszeit eingesetzt werden muß, ist bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern vom Generalauftragnehmer, von den Hauptauftragnehmern oder anderen Auftragnehmern bereitzustellen und zu entlohnen.

#### § 14

##### Spezielle Regelungen

(1) Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß bei der Inbetriebsetzung

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Personalprojekt benötigte Leit- und Bedienungspersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;

2. die Einsatzstoffe entsprechend dem bestätigten Inbetriebsetzungsprogramm bereitgestellt werden.

(2) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber für die in Betrieb zu setzenden Anlagen mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Funktionsproben des ersten produktionsfähigen Bauabschnittes die Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen mit dazugehörigen Schemata und Zeichnungen in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben.

(3) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Personals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung der Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen zu einem früheren Zeitpunkt (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

#### § 15

##### Staatliche Abnahme

(1) Kraftwerksblockeinheiten mit Leistungen  $\hat{>}$  200 MW bedürfen vor Aufnahme des Dauerbetriebes der Abnahme durch den Minister für Kohle und Energie.

(2) Mit der staatlichen Abnahme wird kontrolliert, ob

- die zentralen staatlichen Beschlüsse eingehalten wurden,
- der Schutz des Betriebspersonals, der Umwelt und der Erzeugungsanlagen während des Normalbetriebes und im Störfall gesichert ist,
- die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen entsprechen.

(3) Zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Abnahme bildet der Minister für Kohle und Energie eine staatliche Abnahmekommission und bestimmt deren Aufgaben.

(4) Der staatlichen Abnahmekommission sollen Vertreter angehören

- des Ministeriums für Kohle und Energie,
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- des Ministeriums für Bauwesen,
- des Ministeriums für Außenwirtschaft, wenn Anlagen importiert wurden,
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums der Finanzen,
- der Technischen Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- des zuständigen Rates des Bezirkes,
- des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

(5) Die für die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission notwendigen Dokumentationen sind vom Generalauftragnehmer und vom Investitionsauftraggeber, entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich, vorzulegen.

(6) Die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission ersetzt nicht die Tätigkeit der technischen Abnahmekommission gemäß § 10.

(7) Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie, daß die Abnahme nicht oder nur unter Auflagen stattfinden kann, ist verbindlich.